

Exposè

vom 21. April 2005

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Einschätzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 2. März 2005, verkündet am 30. März 2005 in den Angelegenheiten v. Maltzan ./ BRD, Beschwerde-Nr. 71916/01; von Zitzewitz ./ BRD, Beschwerde-Nr. 71917/01 und MAN und TÖPFER-Stiftung ./ BRD, Beschwerde-Nr. 10260/02

I. Vorbemerkung

Die sicher inzwischen allen Betroffenen von Unrechtsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit bekannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in den o.g. Angelegenheiten hat eine Vielzahl von Reaktionen provoziert. Überraschung, Unverständnis und manchmal auch Wut, erstaunlicherweise nach meiner Wahrnehmung aber eher selten Resignation bei den Betroffenen. Erleichterung bis hin zu Stellungnahmen, die Verweigerung einer Rückgabe oder verbesserten Wiedergutmachung für 1945 – 49-Entrechtete sei durch die Entscheidung des EGMR legitimiert und damit „könne nun endlich Rechtsfrieden eintreten“ auf Seiten der Bundesregierung. Dazu kommen zwischenzeitlich allerdings auch einige persönliche Reaktionen verantwortlicher Entscheidungsträger auf behördlicher und staatlicher Seite gegenüber dem Unterzeichner, die selbst Enttäuschung über den Ausgang in Straßburg äußern, weil sie als unmittelbar mit der rechtlichen Seite des Problems Befasste oft längst erkannt haben, dass in Deutschland zu dieser Frage rechtlich kaum

mehr vertretbare Zustände eingetreten sind, insbesondere den Betroffenen nicht mehr sachlich vermittelbar ist, warum in einigen 1945 – 49er-Vermögensentziehungsfällen eine Rückgabe erfolgt, in anderen aber nicht. Auch die Abgrenzungskriterien der heutigen Rechtspraxis in Deutschland zwischen Stattgabe- und Ablehnungsfällen entbehren nach der Wahrnehmung dieser Entscheidungsträger oft jeder Nachvollziehbarkeit.

In dieser Phase erwartet man insbesondere von den prozessbevollmächtigten Anwälten nun sicher zu Recht eine Bewertung der Entscheidung und die Aufzeigung evtl. weiterer Perspektiven. Dies bedeutet eine große Verantwortung für uns an den Verfahren in Straßburg prozessbeteiligte Rechtsanwälte, der ich versuchen will, mit diesem Papier gerecht zu werden. Eine detaillierte rechtswissenschaftliche Bewertung der Entscheidung wird in Heft 3 der *Zeitschrift für offene Vermögensfragen (ZOV)* erfolgen. An dieser Stelle steht insbesondere eine pragmatische Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Betroffenen im Vordergrund.

Der EGMR wollte nach dem Willen der Mehrheit der Großen Kammer des Gerichtshofs endgültig und umfassend über die Frage der Verbesserung der Wiedergutmachungssituation der Betroffenen eines „Standardfalles“ (Bodenreform / Industriekonfiskation) aus konventionsrechtlicher Sicht ein Urteil fällen. Das ist der Entscheidung mehr als deutlich anzusehen. Auch sollten von vornherein nach dem Entscheidungskonzept des Gerichtshofes die entschiedenen „Musterverfahren“ Leitentscheidungen für die anderen Beschwerden sein. Für mich bedeutet dies, dass ich den Betroffenen, die schon viel Geld in ihre Rechtsverfolgung investiert haben, eines ganz deutlich vermitteln muss: **Unabhängig vom Argumentationsansatz ist die Thematik nach dem erklärten Willen des Gerichtshofs für den „Standardfall“ beim EGMR abschließend negativ entschieden.** Besteht nicht aus der Perspektive des nationalen Wiedergutmachungsrechts ausnahmsweise eine Sonderfallkonstellation, so ist die Einreichung weiterer Beschwerden beim EGMR in Straßburg ebenso wenig erfolgversprechend wie die Umstellung der Argumentation in schon anhängigen Verfahren oder auch die Umstellung des Beschwerdegegenstandes der Beschwerde. Wenn auch ein Beschwerdeführer mit einer schon anhängigen Beschwerde noch einmal alle denkbaren Argumente vor dem Abschluss seines Verfahrens anbringen mag, so sollte er jedenfalls kein Geld mehr hierfür investieren.

Das möchte ich an dieser Stelle hier so klar sagen und im Folgenden auch kurz begründen, obwohl gerade ich als Prozessbevollmächtigter in der prozessual noch nicht abgeschlossenen Angelegenheit BARS, in der es um die Frage der Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) geht, von der formalen Seite her wohl noch am ehesten den Betroffenen Hoffnung auf eine anderweitige Entwicklung in Straßburg über diesen Ansatz machen könnte. Nach einer genauen Analyse der jetzt vorliegenden Entscheidung des EGMR will und kann ich dies aber nicht verantworten und muss jedem weiteren Betroffenen eines „Standardfalls“ einer Vermögensentziehung in der sowjetischen Besatzungszeit von weiteren Beschwerden beim EGMR – jedenfalls, soweit dies Kosten verursacht – im Interesse seiner eigenen ökonomischen Lage abraten. Er wird nur unnütz Geld ausgeben und wiederum eine negative Entscheidung aus Straßburg erhalten. Dies gilt jedenfalls für EGMR-Beschwerden für Argumentationen mit jedem deutschen Wiedergutmachungsgesetz, also sowohl dem Vermögensgesetz (VermG), als auch dem Ausgleichsleistungsgesetz (ALG), als auch dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Das ist eine Einschätzung, die mich nach all der Arbeit und Energie, die ich in die Verfahren beim EGMR gesteckt habe, sehr schmerzt, die nach meiner Auffassung bei meinem gegebenen Informationsstand aber meine anwaltlichen Beratungspflichten gebietet. Bei all dem wichtigen Engagement für die Sache, das aus meiner Sicht nicht abebben darf, müssen wir uns zunächst einfach einmal eingestehen, dass wir Prozessbevollmächtigte der schon entschiedenen Verfahren wichtige Verfahren verloren haben und das deren Ergebnisse jedenfalls für den EGMR feststehen und nicht wegdiskutiert werden können. Hoffnungen mit umgestellten Argumenten beim EGMR „das Ruder noch herumzureißen“, vermag ich schon angesichts des Aufwandes, den der EGMR zur Entscheidung der „Musterverfahren“ betrieben hat, nicht zu teilen. Dass der EGMR den Betroffenen natürlich jedes prozessuale Recht zur Umstellung der Argumentation oder des Prozessgegenstandes und zur Einreichung weiterer Beschwerden einräumt, ist eine prozessuale Selbstverständlichkeit. Dies als Einladung umzudeuten, die ganze Angelegenheit doch noch einmal von vorne zu betreiben, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Was allenfalls bleibt, ist die Überprüfung der bestehenden Fälle auf Sachverhalts- oder Rechtsbesonderheiten des einzelnen Falles, die nach heute bereits bestehender und oft unbekannter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in einigen Fällen eine Rückgabe

ermöglicht. Dies wird allerdings allenfalls in 5 % bis 10 % der Fälle eine Rückgabe respektive Erlösauskehr bzw. Verkehrswertauszahlung ermöglichen und ist daher in vielen Fällen keine Lösung.

Für die übrigen Fälle bleiben allenfalls die bereits in der Diskussion befindlichen Verfahren bei den Vereinten Nationen (UN), die ich nach derzeitigem Prüfungsstand sowohl inhaltlich, als auch im Ergebnis schon wegen ihrer fehlenden Bindungswirkung als nicht erfolgversprechend ansehe und weiter die Anrufung amerikanischer Gerichte, die mit nicht unerheblichen Risiken und vor allem ganz erheblichen Kosten – wenn auch nicht zwingend für den Einzelnen, so doch jedenfalls für eine eventuelle Klägergruppe – verbunden ist. Nur wenn sich hinreichend Kläger finden sollten, die trotz des Hinweises auf die bestehenden Risiken und trotz der langen individuellen Misserfolgsgeschichte in eigenen Prozessen noch bereit sind, sich einem solchen Unternehmen auch finanziell zuzuwenden, wird es in diesem Bereich noch eine Chance geben.

Nachdrücklich werben möchte ich aber für eine weitere, engagierte politische Arbeit, die nach Straßburg wohl nicht leichter geworden ist, durch die erhöhte Aufmerksamkeit der Medien aber auch neue Chancen hat. Die Medien haben auf die Ablehnung der Beschwerden ja mehrheitlich keineswegs mit Hähme, sondern sogar auch mit der Feststellung verbleibenden Unrechts reagiert, schlicht, weil sie sich nun detaillierter mit der Materie befasst haben. Auch kann die in Bälde zu erwartende Entscheidung des EGMR in der Neubauern-Sache durchaus neue Impulse bringen, weil sie evtl. eine Novellierung des Wiedergutmachungsrechtes für Begünstigte aus der Bodenreform nach sich ziehen wird, bei der sich noch einmal eine Gelegenheit zur Diskussion der Besserstellung auch der Opfer der Bodenreform ergibt. Dass die politische Arbeit in diesem Bereich eine sehr schwierige Aufgabe ist und nach dem 30. März 2005 nicht leichter geworden ist, dürfte aber auf der Hand liegen.

II. Entscheidungskern des Urteils des EGMR

An dieser Stelle soll keine detaillierte inhaltliche Würdigung der Entscheidung des EGMR erfolgen. Eine solche werde ich im Heft 3 der ZOV, verbunden mit einer eingehenden Detailkritik an den Darlegungen der Entscheidung des EGMR, noch vornehmen.

Wichtig ist mir an dieser Stelle der Hinweis, dass die Entscheidung des EGMR eine Unzulässigkeitsentscheidung ist. Die Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen, weil die Konvention *rationae materiae*, also von ihrer materiellen Anwendbarkeit her nicht einschlägig sei.

Der Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK sei nicht verletzt. „Real property“, also reales Eigentum hätten die Betroffenen zwar 1945 und in den Folgejahren verloren, dies läge aber vor dem Inkrafttreten des Eigentumsschutzes der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Bundesrepublik Deutschland. Eine detaillierte Befassung mit der Frage der Wirksamkeit der damaligen Vermögensentziehungen nimmt der Gerichtshof dabei nicht vor.

Nach dem Inkrafttreten der Konvention könne daher als Eigentumsposition nur noch eine „legitimate expectation“, also eine berechtigte Erwartungshaltung auf den Erhalt von Eigentum entzogen worden sein.

Nach der ständigen, keineswegs erst im vorliegenden Fall entwickelten Definition der Rechtsprechung des EGMR liegt eine solche „legitimate expectation“ nur vor, wenn sich **aus nationalem Recht** ein in vertretbarer Weise herleitbarer Rechtsanspruch auf Eigentum bzw. eine höhere als jetzt vorgesehene Wiedergutmachungsleistung ergibt. Der Gerichtshof, der sich bei einer Analyse solcher Rechtsansprüche ausschließlich auf das einigungsvertragliche und nacheinigungsvertragliche Recht beschränkt hat, konstatierte, dass sich für diese Fallgruppe weder aus dem Einigungsvertrag (EV) noch aus der Gemeinsamen Erklärung (GE), noch aus dem VermG, noch aus dem VwRehaG, nach Auffassung des Gerichtshofs eine in vertretbarer Weise aus nationalem Recht herleitbare Rechtsposition ergeben habe. Dies hätten auch die deutschen Obergerichte wie das BVerwG und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ebenso gesehen. Zu beachten ist, dass der Gerichtshof aber auch explizit erklärt, dass er auch dem Argument, das ja in den Beschwerdeverfahren auch bereits detailliert vortragen wurde, wonach es sich bei den fraglichen Maßnahmen um strafrechtliche Maßnahmen handle und so Ziffer 9 der GE und das StrRehaG einen Rückgabenanspruch entstehen lassen, nicht folgt, also auch hierin keine in vertretbarer Weise aus nationalem Recht herleitbare Rechtsposition, also keine „legitimate expectation“ sieht. Der Gerichtshof negierte schlicht – in offenkundiger Anlehnung an die bisherige deutsche Rechtsprechung – den Strafcharakter pauschal für alle 71 Beschwerdefälle. Nach alledem kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Art. 1 des 1. ZP

zur EMRK in seinem Schutzbereich nicht einschlägig ist. Daher sah er auch keinen Anlass, die Angemessenheit der Höhe der Entschädigung oder Details der Entschädigungsregelungen zu überprüfen.

Auch die Rüge nach Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 des 1. ZP zur EMRK sieht er als unzulässig an und verweist insoweit lediglich auf seine Ausführungen zu Art. 1 des 1. ZP zur EMRK, da nach ständiger, ebenfalls bereits seit längerer Zeit entwickelter Rechtsprechung des EGMR Art. 14 EGMR nur gekoppelt an ein anderes Konventionsgrundrecht, hier also an Art. 1 des 1. ZP zur EMRK einschlägig sei. Der Gerichtshof verweist insoweit nur darauf, dass der Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK nach seinen oben wiedergegebenen Ausführungen nicht betroffen sei und somit auch Art. 14 EMRK schon gar nicht anwendbar sei. Daher unterlässt der Gerichtshof auch eine materielle Prüfung der Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass die BRD in vielen Fällen, sogar in einigen Fällen besatzungshoheitlicher Vermögensentziehungen, Vermögenswerte zurückgibt, in anderen Fällen aber nicht.

Auch die Rüge nach Art. 6 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer, insbesondere der Verfahren beim BVerfG zum EALG weist der Gerichtshof zurück, weil er meint, angesichts der besonderen Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtssache seien die Verfahrensdauern angemessen gewesen.

III. Kurze Kritik

Bezüglich meiner detaillierten Bewertung verweise ich nochmals auf den angekündigten Aufsatz in der ZOV.

Zu kritisieren ist an der Entscheidung des EGMR zunächst, dass nicht nur vollständig eine Analyse ausbleibt, inwieweit die faktischen Vermögensentziehungen in den 1945er Jahren wirksam waren, sondern auch eine Prüfung, inwieweit es bereits vor der Wiedervereinigung zu „legitimate expectations“ auf Rückgabe gekommen ist. Anlass hierzu hatte der Gerichtshof jedenfalls, schon weil Solches in den Beschwerden vorgetragen worden war. Anders als etwa in den tschechischen Fällen konnte auch während des Bestandes des Unrechtsregimes der DDR ein Beschwerdeführer eine

„legitimate expectation“ erwerben, weil dieser während des Bestandes der DDR im Rechtsstaat BRD lebte und die BRD daher sehr wohl auch schon vor der Wiedervereinigung Rechtsansprüche für den Fall der Wiedervereinigung etablieren konnte oder jedenfalls Rechtsgrundsätze, die solchen Rechtsansprüchen zu Grunde liegen. Deswegen greift die Überlegung zu kurz, in der DDR, in deren Rechtssystem Rückgabeansprüche nicht realisierbar waren, wären Rechtsansprüche nicht durchsetzbar gewesen. Der Gerichtshof setzt sich insoweit insbesondere nicht mit der ständigen nationalen Rechtsprechung auseinander, die bereits seit den 1950er Jahren vorsieht, dass grob rechtstaatswidrige, der politischen Verfolgung dienende Akte vom Rechtsstaat BRD niemals als wirksam anerkannt werden dürfen und daraus daher Wiedergutmachungsansprüche resultieren, jedenfalls aber eine Erklärung solcher Akte als wirksam ausscheidet, wie sie die BRD aber für grob rechtstaatswidrige Akte in der SBZ durch den Ausschluss aus der Aufhebungsmöglichkeit des Art. 19 Satz 2 EV, der für DDR-Akte ja angewandt wird, vornimmt. Auch setzt sich der Gerichtshof nicht näher mit verschiedenen, hiermit in Zusammenhang stehenden Statements, aber auch vertraglichen Vereinbarungen oder etwa Gesetzgebungsverhandlungen zum Lastenausgleichsgesetz (LAG) und zum Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) auseinander, die den Willen der BRD im Falle der Wiedervereinigung eine Rückgabe vorzusehen, verdeutlicht haben.

Selbst wenn man dies mangels hinreichend deutlicher Konkretisierung von Rechtsansprüchen gerade und explizit für die Betroffenenengruppe vor der Wiedervereinigung noch hinnehmen wollte (wobei allerdings ja die Anwendung abstrakter, für alle geltender Rechtsgrundsätze ohne ein explizites Wiedergutmachungsgesetz für die Betroffenenengruppe ausgereicht hätte), ist zu kritisieren, dass der Gerichtshof sich nicht hinreichend mit den Vorschriften des EV und mit den aus der inzwischen bestehenden deutschen obergerichtlichen Rechtsprechung hierzu erkennbaren Widersprüchlichkeiten auseinandergesetzt hat. Insbesondere erkannte er nicht, dass weder aus dem EV noch aus § 1 Abs. 7 VermG eine Unterscheidung von Rückgabeansprüchen bei grob rechtstaatswidrigen Verfolgungsmaßnahmen im Mantel des Strafrechts einerseits bzw. im Mantel des Verwaltungsrechts andererseits ableitbar war, sondern vielmehr sowohl der EV, als auch § 1 Abs. 7 VermG als auch § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG ausdrücklich solche Rechtsansprüche der Betroffenen sowohl für den Fall des Verwaltungsrechts, als auch für den Fall des Strafrechts ganz im Sinne der o.g. Rechtsprechung zu politischen Verfolgungsfällen schon aus den 1950er und 1960er Jahren vorgesehen hatten. Der Gerichtshof erkannte ferner nicht, dass zwar der deutsche Gesetzgeber konsequent und richtig im Jahr

1993 bei Erlass des StrRehaG für strafrechtliche Maßnahmen dann keinen Rehabilitierungs- und Rückgabeausschluss vorsah, für Maßnahmen in der Besatzungszeit im Jahr 1994 bei Erlass des VwRehaG allerdings abweichend zum EV und zu § 1 Abs. 7 VermG iVm § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG für verwaltungsrechtliche Unrechtsmaßnahmen der gleichen Eingriffsintensität in Persönlichkeitsrechte eine (nach Auffassung des BVerwG so zu verstehende) „Rehabilitierungs- und Rückgabesperre“ mit § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG für diese Fallgruppe systemwidrig einfügte, auf die der Gerichtshof dann entscheidungstragend abstellt. Damit wurde aber nach Auffassung des Unterzeichneten ein jedenfalls seit dem EV und Erlass des § 1 Abs. 7 VermG sowie des § 1 Abs. 8 a, 2. Hs VermG, der diese Vorschriften auch für Fälle in der Besatzungszeit anwendbar machte, bestehender, in vertretbarer Weise aus nationalem Recht herleitbarer Rechtsanspruch, also eine „legitimate expectation“ auch in verwaltungsrechtlichen Fällen erst im Jahr 1994 ersatzlos abgeschnitten und lag insoweit eine Konventionsverletzung vor. Dass damit nach heutiger deutscher Rechtspraxis Rehabilitation und Rückgabe bei Unrechtsmaßnahmen auch gleicher Eingriffsintensität in Persönlichkeitsrechte des Eigentümers davon abhängen, ob diese Akte in der Form eines Strafurteils oder durch eine bloße Behördenentscheidung vollzogen wurden, war vom EV auch nach internen Gesprächen mit an der Erarbeitung des Rehabilitierungsrechts Beteiligten nicht gewollt und ist diesem auch nicht anzusehen.

Zu kritisieren ist ferner, dass bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Art. 14 EMRK der EGMR ausschließlich auf seine Ausführungen zu Art. 1 des 1. ZP zur EMRK verweist, obschon es frühere Entscheidungen des EGMR gibt, in denen jedenfalls im Rahmen der Eingangsprüfung der Anwendbarkeit des Art. 14 EMRK nur wesentlich geringer Standards an die Einschlägigkeit der daran gekoppelten Konventionsrechts, hier also des Eigentumsschutzes angelegt wurden. Das Koppelungsgebot im Rahmen des Art. 14 EMRK gebietet nach meinem Verständnis dieser Rechtsprechung nur, dass jedenfalls in erkennbarer Weise auch eine Position, die man als Eigentum iSd Art. 1 des 1. ZP zur EMRK ansehen könnte, berührt sein kann und in diesem Bereich eine Diskriminierung erfolgt. Mit einfacheren Worten: Gibt es einen Rechtsanspruch, den man in irgendeiner Form als vermögenswertes Recht ansehen kann, so darf bei dessen Ausgestaltung nicht diskriminiert, also ungleich behandelt werden. Zumindest nicht mehr negierbare Ansprüche auf Ausgleichsleistung hatten die Betroffenen zumindest seit der GE, wie das BVerfG bereits in der „1. Bodenreform-Entscheidung“ feststellte. Das räumt letztlich auch der EGMR ein. Das sind aber

zweifelsohne vermögenswerte Anspruchspositionen und somit Eigentum im Sinne der Konvention. Dann war aber der Schutzbereich des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK berührt und Art. 14 EMRK anwendbar. Ungleichbehandlungen bei der Ausgestaltung dieser Ansprüche, wie etwa schon die im ALG geregelte Rückgabe „besatzungshoheitlich“ entzogener Mobilien gegenüber der Nichtrückgabe „besatzungshoheitlich“ entzogener Immobilien waren damit auch konventionsrechtlich unzulässig.

Konventionsrechtlich kann ferner bei der Frage, WAS als Eigentum angesehen wird, auch durchaus auf die übrige nationale Rechtslage abgestellt werden. Danach hätte man wegen des eng gestrickten Umfelds von Rückgabeansprüchen sogar im Bereich von 1945 – 49er Vermögensentziehungen (etwa Rückgabeansprüche auf besatzungshoheitlich enteignete bewegliche Sachen oder besatzungshoheitlich strafrechtlich entzogene Immobilien) durchaus erkennen können, dass die Ansprüche, um die es hier geht, Eigentum iSd Konvention jedenfalls insoweit sind, als dann ein Gebot für die BRD entstand, die Ausgestaltung dieser Wiedergutmachungsansprüche im Gesamtbereich diskriminierungsfrei zu gestalten.

Schon diesen Einstieg hat der EGMR allerdings nicht nachvollzogen, so dass er die für die BRD ansonsten mehr als heikel gewordene Frage gar nicht beantworten musste, warum diese denn ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund bestimmte besatzungshoheitliche Vermögensentzugsfälle durch Rückgabe wieder gut macht, andere aber nicht.

Zu kritisieren ist ferner, dass bzgl. des einzigen Gesetzesstranges, der – außerhalb des Zivilrechts, das nach der Rechtsprechung des BGH wegen vorrangiger Spezialität der Wiedergutmachungsgesetze nicht anwendbar sein soll – wirklich ohne jede gesetzliche Beschränkung für die Besatzungszeit nach nationalem Recht Rückgabeansprüche für in der sowjetischen Besatzungszeit entzogene Fälle vorsieht, nämlich die Anspruchs begründung in strafrechtlichen Fällen nach Ziffer 9 der GE in Verbindung mit dem StrRehaG der Gerichtshof schlicht ohne nähere Begründung meint, es sei nicht erkennbar, dass es sich bei den Beschwerdefällen um Strafmaßnahmen handelt. Eine vertiefte Prüfung dieser Frage hätte den Strafcharakter dieser Maßnahmen zu Tage gefördert. Natürlich darf man bei dieser Kritik aber nicht verkennen, dass der Gerichtshof nach seiner Rechtspraxis bei der Einordnung in bestimmte nationale Rechtssysteme auch der nationalen Rechtsprechung eine Indizfunktion

beimisst und sich daher auch daran orientiert hat, dass die nationale Rechtsprechung bisher den Strafcharakter solcher Fälle nicht anerkannt hat.

Als Mangel könnte man ferner aufführen, dass der Gerichtshof sich überhaupt nicht mit der Frage beschäftigt hat, dass die BRD mit ihren einigungsvertraglichen Regularien bzw. die spätere Rechtsprechung des BGH nach normalem deutschen Zivilrecht bestehende Herausgabeansprüche wegen der Nichtigkeit der Vermögenszugriffe zerstört hat.

IV. Reichweite und Legitimierungswirkung der Entscheidung

Nach dem Obigen ist es für mich zunächst einmal sehr wichtig, festzustellen, dass die Mehrheit der Großen Kammer die Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen hat, weil sie meinte, es fehle an geschütztem Eigentum im Sinne der Konvention in Form einer „legitimate expectation“, also an einem in vertretbarer Weise aus nationalem Recht herleitbaren Rechtsanspruch für die betroffene Fallgruppe. Das ist zunächst einmal ein klarer und nicht mehr prozessual angreifbarer Prozessmisserfolg. Wir konnten jedenfalls die Mehrheit der Richter nicht von unserer gegenteiligen Rechtsposition überzeugen (wie die Mehrheitsverhältnisse waren, ist mir bis heute allerdings nicht bekannt).

Aus dieser Ablehnungsbegründung wird aber auch deutlich, dass die eigentliche Ursache für die Entscheidung des EGMR in einer deutschen nationalen Rechtsentscheidung lag. Weil die BRD – jedenfalls nach Auffassung des Gerichtshofs – keine Rechtsansprüche für diese Fallgruppe geregelt hat bzw. diese eben nicht deutlich genug geregelt hat, so dass auch der Gerichtshof sie ohne Weiteres klar und eindeutig erkennen konnte, fehlte es nach Auffassung der Mehrheit der Großen Kammer an einem konventionsrechtlichen Anknüpfungspunkt für die Beschwerden.

Wichtig ist dies deswegen, weil es bedeutet, dass der EGMR kein Urteil darüber gefällt hat, ob die BRD **zu Recht** den Betroffenen aus der sowjetischen Besatzungszeit keine Rechtsansprüche eingeräumt hat, anderen Gruppen aber schon. Vielmehr ist die Entscheidung des EGMR schlicht eine Folge davon, dass für diese konkrete Fallgruppe Rechtsansprüche – jedenfalls in hinreichend deutlich erkennbarer Form – durch den deutschen Gesetzgeber nicht geregelt wurden.

Bei all der auch rechtswissenschaftlich begründbaren Kritik an der Entscheidung des EGMR – deren Versachlichung ich nach Lektüre einiger Stellungnahmen an dieser Stelle bei allem Verständnis für die bestehende Emotion einfordern möchte – die ja auch nur die entscheidungstragende Mehrheit, nicht aber den Gerichtshof selbst betreffen kann und darf, muss ich daher auch dafür werben, durch die Kritik an dem Gerichtshof nicht den Blick dafür zu verstellen, dass der eigentliche Verursacher und damit der primär zu Kritisierende die BRD ist. Hätte diese, was man aus meiner Sicht rechtlich von ihr hätte verlangen können, ihre wiedergutmachungsrechtlichen Verpflichtungen im Einigungsvertrag deutlicher gemacht, bzw. hätten die deutschen Gerichte die insoweit undeutlichen Regelungen im Einigungsvertrag zwischenzeitlich aufgeklärt, so wären die heute diskriminierenden deutschen Wiedergutmachungsregelungen wenn nicht schon von deutschen Gerichten, so dann doch vom Gerichtshof auch inhaltlich geprüft und dann sicher gerügt worden. Dass es durch die komplexe Ausgestaltung des deutschen Wiedergutmachungsrechts, das in sich oft kaum mehr nachvollziehbar ist, der BRD gelungen ist, im eigenen Land bestehende, insbesondere aus der Erfahrung im Dritten Reich entwickelte allgemeine Rechtsgrundsätze so zu verschleiern, dass die Mehrheit der Richter des Gerichtshofs diese jedenfalls nicht hinreichend deutlich erkennen konnten, ist ein sicherlich nicht unwesentlicher Aspekt dieses Verfahrens. Ich bin jedenfalls stets dafür, dass man den Verursacher eines Rechtsproblems für dieses Problem stärker in die Verantwortung nimmt, als denjenigen, den man angerufen hat, das Unrecht aus der Welt zu schaffen.

Ich muss mich aber auch dagegen wenden, wenn seitens der Bundesregierung der Eindruck erweckt wird, der EGMR habe nun den Umstand legitimiert, dass man in Deutschland gerade für diese Fallgruppe keine Rückgabeanprüche und keine höheren Entschädigungsansprüche geregelt habe. Eine solche Legitimierungswirkung hat die Entscheidung des EGMR nicht, weil der EGMR sich nach dem Obigen aus konventionsrechtlichen Gründen mit dieser Frage schlicht nicht befasst hat. Es ist in Deutschland also nach wie vor legitim, insbesondere rechtspolitisch in Frage zu stellen, ob es irgendeinen vernünftigen Grund geben kann, ausgerechnet diese Opfer vom Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ auszunehmen. Der Gerichtshof hat lediglich – und insoweit hat die Entscheidung natürlich eine formale Legitimierungsfunktion – deutlich gemacht, dass nach Auffassung der Mehrheit der Großen Kammer des EGMR die EMRK durch diese Praxis nicht verletzt wird. Er hat aber eben

nicht darüber befunden, ob es die fragliche Unterscheidung im nationalen Recht nun zu Recht oder zu Unrecht gibt.

Andererseits muss man sehen, dass der Gerichtshof ganz offenkundig, jedenfalls für den Standardfall, seine Bewertung, dass die Angelegenheit kein Problem der EMRK sei, im Ergebnis, wenn auch nicht in der Detailliertheit seiner Begründungen, denkbar umfassend getroffen hat.

Schon die Vorentscheidung des Gerichtshofs, nicht alle Beschwerde anzunehmen und nicht über alle Beschwerden zu verhandeln, sondern nur über wenige „Musterfälle“ machte deutlich, dass der EGMR – u.a. wegen der großen Anzahl der eingelegten Beschwerden, die die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs auch wegen dessen bekannt finanziell knapper Ressourcen schlicht überbeanspruchte – anhand dieser speziellen Fälle möglichst die Gesamtheit des Problems erfassen und entscheiden wollte. Ansonsten hätte diese „Konzentrationspolitik“ ja ihren Sinn auch verfehlt. Dieser Praxis sind auch einigem meiner Beschwerden „zum Opfer gefallen“ u.a. meine erste „45- 49er“- Beschwerde vom 12. Januar 2001, die sehr aufwendig in Zusammenarbeit mit Frau Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott, Frau Prof. Rudolf und dem Institut für Völkerrecht in St. Gallen begründet worden war.

Weitere eingelegte Beschwerden wurden zunächst nicht angenommen und sollten, selbst wenn sie angenommen wurden – mit Ausnahme des Falles BARS – in der Bearbeitung liegen gelassen werden, bis diese „Musterverfahren“ entschieden wären. Ich habe ja deswegen auch all den Mandanten, die mich hierzu befragt haben, davon abgeraten, weitere eigene Beschwerden nach dieser „Konzentrationsentscheidung“ des EGMR einzulegen, soweit dies nicht durch eine konkret ablaufende 6-Monatsfrist im Einzelfall geboten war. Dies diente der Vermeidung unnötiger Prozesskostenrisiken meiner Mandanten, was sich nunmehr ja auch bewährt hat. Mir schien klar, dass man sich nun auf die Begründung der Musterbeschwerden bzw. die Begründung von Beschwerden mit Rechtsansätzen, die in den Musterverfahren nicht hinreichend vorgetragen waren, konzentrieren musste (so kam es auch zur zusätzlichen Annahme der Sache BARS) und nicht auf die Einreichung vieler weiterer anderer Beschwerden mit gleichen Ansätzen, die ohnehin nach Angaben des Gerichtshofs bis zur Entscheidung der „Musterfälle“ nicht bearbeitet und nicht einmal gelesen wurden und nur den Gerichtshof und die Finanzen der Betroffenen belasteten. Eine Ausnahme galt im Fall des echten 6-Monatsfristablaufs. Ich habe daher eine kleinere Zahl von Beschwerden betrieben und keine einzige

Beschwerde anhängig, die nicht durch einen individuellen Fristablauf der 6-Monatsfrist im eigenen Verfahren bedingt war (außer den von mir nach anderweitiger Einlegung aus dem Kreis der Musterverfahren auf Wunsch „übernommenen“ Beschwerden nach der mündlichen Verhandlung der Kleinen Kammer im Januar 2004). Dies war auch angesichts der Unkalkulierbarkeit des Ausgangs und der Möglichkeit, dann auch noch am 31. März 2005 in allen anderen Verfahren eine eigene Beschwerde einzulegen, wenn klar gewesen wäre, dass die Entscheidung am 30. März 2005 positiv ausfällt, sicher der richtige Weg (siehe dazu bereits mein Exposé vom 7. März 2005).

Wie nun aber der Gerichtshof erkennbar auch für möglichst alle Fälle, die jedenfalls die Standardfallkonstellation haben, wollte, dass diese Musterentscheidungen eine weitere mühsame inhaltliche Befassung mit vielen hundert anderen Einzelfällen weitestgehend für den Gerichtshof vermeidet, ist auch konsequenterweise dem Urteil anzusehen, dass sämtliche Begründungsansätze nach nationalem Recht von der Entscheidung erfasst werden sollten (auch die der strafrechtlichen Herangehensweise an die Materie!). Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass inzwischen Beschwerden beim EGMR eingereicht wurden, die zu beinahe allen Prozessgegenständen – also dem ALG, VermG, VwRehaG und dem StrRehaG – Vortrag geliefert haben.

Soweit nun der Hinweis erfolgt, die konkreten 71 Beschwerden, die beim EGMR entschieden worden wären, seien ja keine Beschwerden zu einer Handhabung nach dem StrRehaG gewesen, ist dies natürlich zutreffend.

Ferner ist es natürlich auch zutreffend, dass der Gerichtshof sich jedenfalls in der Begründung der Entscheidung überhaupt nicht detailliert mit der Frage des Strafcharakters der einzelnen Beschwerdefälle befasst hat.

Es bleibt aber dabei, dass der Gerichtshof deutlich gemacht hat, dass er bzgl. der 71 beschiedenen Beschwerdeverfahren und damit auch bzgl. aller anderen Beschwerdeverfahren, die diesen im Sachverhalt gleichen, eine Anwendbarkeit des StrRehaG in Deutschland verneint und damit in diesem Bereich keine in vertretbarer Weise aus nationalem Recht herleitbare Rechtsanspruchsposition, also keine „legitimate expectation“, also keine Schutzbereichsverletzung der EMRK sieht. Bereits in der Pressemitteilung des Kanzlers des Gerichtshofs findet sich explizit der Satz:

„ ... Die Forderungen der Beschwerdeführer werden vom StrRehaG nicht erfasst. ...“

Das Gleiche gilt im Bereich des VwRehaG. Dort findet sich der entsprechende Satz:

„ ... Aus den Vorschriften des VwRehaG iVm mit denen des VermG ergibt sich weiterhin eindeutig, dass eine mit einer Rückgabe von zwischen 1945 und 1949 enteigneten Güter verbundene verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ausgeschlossen ist. ...“

V. Weitere Beschwerden beim EGMR und Schicksal des Falles BARS

Aus dem Obigen ergibt sich für mich der zwingende anwaltliche Rat, in einem Normalfall, der keine Sachverhaltsbesonderheiten hat, die nach nationaler deutscher Rechtsprechung zu beachten wären, keine weitere Beschwerden beim EGMR einzureichen (jedenfalls, soweit dies mit Kosten verbunden ist), bzw. in schon anhängigen Beschwerden keine weiteren Kosten zur Umstellung des Beschwerdegegenstandes bzw. der Beschwerdebegründung aufzuwenden. Einen anderen Rat vermag ich persönlich anwaltlich nicht zu verantworten, da alles andere nur zur Vernichtung wirtschaftlicher Ressourcen der Betroffenen ohne konkret erkennbare Erfolgsaussichten führen würde.

Ich möchte klarstellen, dass dies nichts damit zu tun hat, dass ich nicht meinte, es gäbe auch konventionsrechtlich noch Vieles in dieser Angelegenheit zu sagen. Ich habe dies oben bereits angedeutet. Wollte mich deswegen ein Mandant, der auf die obigen Risiken hingewiesen wurde, gleichwohl zum „Weitermachen“ in Straßburg beauftragen, so würde ich dies ggf. auch tun. Zuraten würden ich einem solchen Unterfangen bei einem „Standardfall“ aber nicht. Ich denke, dass in der jetzigen Lage der rechtswissenschaftliche oder auch wirtschaftliche Ehrgeiz des Anwalts hinter den Interessen der Betroffenen unter Berücksichtigung auch deren persönlicher Lage zurückstehen muss.

Dies sage ich auch und gerade als Prozessbevollmächtigter des Verfahrens BARS ./.. Deutschland, welches mir ja vielleicht noch am ehesten eine Legitimation dazu verleihen würde, die Aussage zu treffen, die Wiedergutmachungsfragen der Betroffenen seien beim EGMR ja noch lange nicht

abgeschlossen. In der Tat ist das Verfahren noch anhängig und ist mir nun auf meinen ausführlichen und auch unter Würdigung der am 30. März 2004 verkündeten Entscheidung gestellten Fristverlängerungsantrag zur Stellungnahme auf den letzten Schriftsatz der Bundesregierung meine ursprünglich am 11. April 2005 ablaufende Stellungnahmefrist vom Gerichtshof bis zum 13. Juni 2005 verlängert worden.

Der Umstand allerdings, dass man mir mein Recht zur Stellungnahme in gleicher Weise wie der BRD gewährt und der Gerichtshof auch Fristverlängerungen bewilligt, bedeutet für mich im Moment nur, dass man mir mein legitimes rechtliches Gehör im Verfahren BARS gewähren will. Ich bin in diesem Verfahren ja auch noch vor Verkündung der Entscheidung am 30. März 2005 zur Erwiderung auf die Stellungnahme der BRD aufgefordert worden, so dass dieses Verfahren schlicht noch nicht „ausgeschrieben“ ist. Ich kann dabei aber keinesfalls die eindeutigen Ausführungen in der Entscheidung vom 2. März 2005 zur Anwendbarkeit des VwRehaG jedenfalls für die dort bereits entschiedenen 71 Beschwerden übersehen. Wenngleich ich diese Aussagen inhaltlich nicht teile und mit größter Sorgfalt auch hierzu in der Sache BARS Stellung nehmen werde, fühle ich mich schlicht in der Pflicht, jetzt nicht die Erwartungen der enttäuschten Betroffenen auf den Ausgang dieses Verfahrens zu konzentrieren, nachdem der Gerichtshof sich dazu entschieden hat, auch in der jetzt schon endgültig entschiedenen Verfahren Festlegungen zur Anwendbarkeit des VwRehaG zu treffen. Ich würde daher auch keinem Betroffenen aktiv zuraten, selbst noch eine Beschwerde in Richtung verwaltungsrechtliche Rehabilitierung beim EGMR einzureichen oder aber eine anhängige Beschwerde noch mit weiteren Kosten in diese Richtung zu modifizieren oder nachzubegründen.

Ich will damit nicht sagen, dass ich es für ausgeschlossen halte, dass sich der Gerichtshof noch einmal detailliert mit meinen Ausführungen befasst. Insbesondere der neuere Schriftsatz der BRD im Fall BARS wirft – wie ich dies bereits gesondert mitgeteilt habe – einige neue Fragen auf und zeigt deutlich einige ganz erhebliche Widersprüchlichkeiten des deutschen Wiedergutmachungsrechts auf, die ich auch in meiner Stellungnahme deutlich machen werde. Es wird den Erfolgsaussichten dieses Verfahrens, aber auch den Erfolgsaussichten irgendeines anderen Verfahrens aber in keiner Form nutzen können, wenn andere Betroffene nun noch in dieselbe Richtung Beschwerden vorlegen. Ich bin ganz sicher, dass der EGMR vor Abschluss des Falles BARS keine neue Beschwerde mit einem vergleichbaren Inhalt auch nur zulassen wird. Die Betroffene können also einfach nur abwarten, wie

ich in meiner Angelegenheit BARS, ohne in ihren Angelegenheiten Kosten zu produzieren, die Sache mit dem Gerichtshof weiter diskutiere. Problematisch wird es allenfalls dann noch für die Fälle, in denen konkret eine 6-Monatsfrist abläuft. In vielen Fällen wird sich dies u.U. aber dadurch verzögern lassen, dass man einfach im nationalen Rechtsbereich die Verfahren noch offen hält. Sollte Solches zu weiteren Kosten führen, so rate ich mit Blick auf die obigen Ausführungen auch davon allerdings ab.

Ferner bleibt mit noch der Hinweis darauf, dass mit Blick auf die Sachverhaltsbesonderheiten des Falles BARS (russische Rehabilitierung der Lagerhaft; individuelle Feststellung des BVerwG, dass es sich beim Fall BARS um einen politischen Verfolgungsfall und nicht um einen bloßen objektbezogenen Vermögensentzugsfall handelt) es zumindest theoretisch auch denkbar wäre, dass es nach der neuesten Lage in Straßburg (verbindliche Entscheidung für den Normalfall) eine positive Entscheidung im Fall BARS gibt, die aber möglicherweise für andere Beschwerdefälle beim EGMR keine unmittelbaren Auswirkungen hat, außer vielleicht diejenige, dass so noch einmal ein Impuls an den deutschen Gesetzgeber herangetragen werden könnte. Auch diesbezüglich bin ich allerdings mit Blick auf die Ausführungen des Gerichtshofs in den schon entschiedenen Fällen zum VwRehaG nicht übermäßig optimistisch.

Dies alles wird mich allerdings nicht daran hindern, in sorgfältigster Form eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Gerichtshofs zu dieser Thematik abzugeben, die hier bereits in Vorbereitung ist. Ich gehe davon aus, dass ich die gegebene Frist bis zum 13. Juni 2005 allerdings vollkommen ausschöpfen werde.

VI. Straßburg hat die Beschwerden abgelehnt – was nun?

1. Weitere Beschwerden beim EGMR?

Hierzu verweise ich auf das Obige.

Weitere Beschwerden halte ich nicht für sinnvoll, soweit es sich um einen Standardsachverhalt handelt, der identisch ist mit Sachverhalten der 71 entschiedenen Beschwerdeverfahren. Damit dürften

grundsätzlich die normalen Bodenreform-, Industrie- und ggf. auch Privathausvermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit bereits durch die Entscheidung des EGMR abgedeckt sein.

Beschwerden in Fällen, in denen nach eigentlich gegebener national-rechtlicher Sonderrechtsprechung ein Rückgabeanspruch besteht, dieser aber bei nationalen Gerichten nicht durchgesetzt wurde, halte ich – soweit die Fristen noch nicht abgelaufen sind und der Rechtsweg erschöpft wurde – nach wie vor für möglich und je nach Einzelfall u.U. auch erfolgversprechend. Dies hängt damit zusammen, dass es die nationale Rechtslage und Rechtsprechung ist, die bestimmt, ob eine „legitimate expectation“ besteht oder nicht. So hätte etwa ein Ausländer, der Vermögen im Rahmen der sog. „Bodenreform“ verloren hat, nach nationaler Rechtsprechung eine „legitimate expectation“ auf Rückgabe. Hat er trotzdem sein Eigentum von deutschen Behörden und Gerichten nicht erhalten, so kann dies eine Konventionsverletzung sein.

2. Einzelfallprüfung

Da bisher die Strategie auch beinahe aller Betroffenenverbände natürlich insbesondere auf die Erzielung eines prozessualen Erfolges für die gesamte Opfergruppe der in der Besatzungszeit Betroffenen zielte und diesem Ziel jedenfalls beim EGMR nunmehr eine Absage erteilt wurde – wobei das Ziel politisch weiterverfolgt werden sollte – bleibt prozessual nun noch die Prüfung des Einzelfalls auf in der deutschen Rechtsprechung bereits anerkannte Rückgabekonstellationen. Es ist nach wie vor viel zu wenigen Betroffenen bekannt, dass es eine sehr detaillierte Einzelfallrechtsprechung mit inzwischen vielen Ausnahmefällen gibt, in denen bei bestimmten Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit eine Rückgabe nach deutscher Rechtsprechung möglich ist. In den meisten Fällen ist Solches auch noch nach einem rechtskräftigen Abschluss des früheren Verfahrens, etwa durch Wiederaufgreifensanträge oder noch beantragbare Rehabilitierungen möglich.

Der Unterzeichner hat in den vergangenen Jahren einige der wichtigsten Grundsatzentscheidungen des BVerwG, die solche Türen für bestimmte Betroffenengruppen geöffnet haben, selbst erstritten und insbesondere in den letzten 3 Jahren eine Vielzahl solcher Fälle gewinnen können. In der Regel kann man in einer relativ schnellen Prüfung bei genauer Kenntnis der obergerichtlichen Ausnahmerechtsprechung feststellen, ob in einem Einzelfall solche Möglichkeiten bestehen und wo

die besonderen Chancen und Risiken des Falles liegen. Nach den mir vorliegenden historischen Erkenntnissen könnte eine konsequente Anwendung der heute bestehenden Ausnahmerechtsprechung in jedem einzelnen Fall zu einer Rückgabequote von 1 bis zu 5 – 10 % der durch Vermögensentziehungen in der sowjetischen Besatzungszeit Betroffenen führen. Davon ist in erster Linie aufgrund individueller Unkenntnis dieser Möglichkeiten, teilweise aber auch wegen immer noch sehr erschwerten Archivzugänge bisher nur ein ganz geringer Bruchteil „abgearbeitet“.

Man darf allerdings nicht verhehlen, dass die Betreuung solcher Verfahren im Einzelfall äußerst komplex sein kann. Es bedarf oft nicht nur sehr detaillierter Sachverhaltsrecherche, -aufarbeitung und -darstellung und einer detaillierten Auseinandersetzung mit der Ausnahmerechtsprechung, die ja wiederum einige Ausnahmen zu Ungunsten der Betroffenen enthält, sondern oft auch ganz erhebliche Begleitarbeiten, etwa zur Absicherung erzielter prozessualer Ergebnisse. Ein erreichter positiver Bescheid beim Vermögensamt kann ja u.U. wiederum von der BVVG oder der BvS oder anderen Verfahrensbeteiligten in ein oft langjähriges Klageverfahren gezogen werden. Um die Entscheidungszeiten und die damit verbundenen Risiken insgesamt erheblich zu verkürzen, bietet es sich daher oft an, rechtzeitig mit dem jeweiligen „Prozessgegner“ Kontakt aufzunehmen und möglichst noch vor Erlass des positiven Bescheides evtl. auch die Grundlagen eines Vergleiches abzusichern. Bei entsprechender Rechtslage sind – je nach Prozessbeteiligtem – solche Vergleiche heute auch mit teilweise hohen Quoten möglich. Dies setzt allerdings natürlich voraus, dass die Angelegenheit so aufgearbeitet wurde, dass auch den anderen Prozessbeteiligten deutlich wird, dass sie nur ein unnötiges Prozessrisiko mit der Einlegung einer weiteren Klage eingehen. Auch können bei Überwindung der Problematik des „Rückgabeausschlusses“ natürlich bzgl. Teilflächen oder auch in einigen Fällen der gesamten Fläche dann wiederum weitere Rückgabeausschlussgründe, wie etwa die Widmung einer Fläche zum Gemeingebrauch oder redlicher Erwerb in der Abwicklung Probleme bereiten. Eigentlich kommt erst in solchen erfolgreich betriebenen Fällen die volle Komplexität des deutschen Wiedergutmachungsrechts zur Geltung und müssen eine Vielzahl von materiellen und prozessualen Details in solchen Fällen bedacht werden, die bei der eher rechtswissenschaftlich orientierten Grundsatzarbeit an der Thematik überhaupt keine Rolle spielen. In den Fällen, in denen allerdings ein Erfolg gelingt, ist dies wirtschaftlich in der Regel gegenüber den bloßen Entschädigungszahlungen nach dem ALG sehr lukrativ.

Hinweisen muss ich natürlich aber darauf, dass auch ein noch so gutes Betreiben solcher Einzelfallverfahren vordergründig keine Verbesserung der Wiedergutmachungssituation einer Mehrheit der Betroffenen von Unrechtsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit bringt. Allerdings kann eine größere Zahl von Rückgabefällen nach bereits bestehender Rechtsprechung die Öffnung weiterer Fallgruppen nach sich ziehen, weil ja jeder gewonnene Restitutionsfall wiederum für den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG eine neue Vergleichsgruppe erhält, an der andere Fälle gemessen werden können.

Nach dem 30. März 2005 verzeichnet die Kanzlei bereits eine höhere Nachfrage nach solchen Einzelfallprüfungen. Wir bemühen uns derzeit, dem in vertretbaren Zeiträumen gerecht zu werden, bitten aber um Verständnis für teilweise nicht vermeidbare Wartezeiten. Fristangelegenheiten werden dabei natürlich vorrangig geprüft.

3. Verfahren bei der UN-Menschenrechtskommission

Bei der Bewertung der Erfolgsaussichten einer Intervention bei den UN, insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt, also nachdem die Beschwerden beim EGMR in Straßburg verloren gegangen sind, war ich bereits bisher sehr zurückhaltend und komme nach etwas vertiefter Befassung und Diskussion der Frage mit einigen der angesehensten deutschen Völkerrechtler, die teilweise auch eigene Praxis mit UN-Verfahren haben, inzwischen zu einer deutlich negativen Prognose.

Zunächst einmal scheint mir hier eine begriffliche Erklärung geboten. Nach derzeitigem Kenntnisstand halte ich eine Anrufung der **UN-Menschenrechtskommission** durch einen Betroffenen mit einer Beschwerde für nicht erfolgversprechend und auch für den falschen Weg. Die UN-Menschenrechtskommission ist ein Unterausschuss des Wirtschafts- und Sozialausschusses der UN und ein primär politisches Gremium. Zwar sind auch dort nach dem sog. 1503-Verfahren Beschwerden möglich, insbesondere zu systematischen Fehlern in einer Rechtsordnung. Für die vorliegende Problematik halte ich, aber halten auch meine bisherigen qualifizierten Ansprechpartner

schon wegen der stark politischen Orientierung der Kommission und der Ausrichtung des Verfahrens dieses für schlicht ungeeignet und einen Erfolg für ausgeschlossen.

Denkbar wäre eher noch eine Individualbeschwerde beim **UN-Menschenrechtsausschuss**. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Ausschuss zum „UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ aus dem Jahr 1966, der für die BRD seit 1973 bindend ist. Dieser UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält allerdings keine Eigentumsgarantie. In Art. 26 enthält der Pakt aber ein Diskriminierungsverbot, in welchem auch die Diskriminierung wegen des Vermögens untersagt ist.

Dies bedeutet zunächst einmal einen wesentlich schwierigeren materiellen Zugang zu eigentumsorientierten Wiedergutmachungsfragen, als er in der EMRK geregelt ist. So hat der Ausschuss etwa auch eine Beschwerde gegen die Praxis in der Tschechischen Republik nur für die seit Februar 1948 dort kommunistisch entzogenen Vermögenswerte eine Wiedergutmachung vorzusehen, nicht aber für die zuvor entzogenen Vermögenswerte zurückgewiesen.

Nach einer Diskussion auch dieser Frage mit den o.g. Professoren, auf deren Einschätzung in diesem Gebiet ich vertraue, sehe ich daher wohl die rein theoretische Möglichkeit eines Zugangs zu einem solchen Verfahren, aber derzeit keine erkennbaren Erfolgsaussichten.

Ganz maßgeblich ist dabei auch, dass der Ausschuss lediglich eine Feststellung dazu treffen kann, ob eine bestimmte Praxis gegen den Pakt verstößt. Diese Feststellung ist rechtlich in keiner Form bindend. Natürlich entwertet Solches eine solche Feststellung zunächst politisch noch nicht vollständig. Man muss sich allerdings realistisch darüber im Klaren sein, was eine Solche bei der jetzigen rechtspolitischen Lage in der BRD bewirken könnte. Ich selbst habe bereits darauf hingewiesen, dass selbst bei einer für die BRD bindenden Entscheidung des EGMR erhebliche Schwierigkeiten etwa bei der Mehrheitsfindung eines deutlich verbesserten Ausgleichleistungsgesetzes in Deutschland auftreten würden. Ob man dem deutschen Gesetzgeber, der ja nun auch noch eine bindende Entscheidung des EGMR „im Rücken hat“, angesichts der heutigen Mehrheitsverhältnisse zu dieser Frage zu einer wirklichen Gesetzesänderung bewegen könnte, nur, weil der UN-Ausschuss eine Feststellung zu der Materie trifft – wenn er dies überhaupt im Sinne der Betroffenen tut – scheint mir mehr als zweifelhaft zu sein. Hinzu kommt, dass es beim

UN-Ausschuss das Drohmittel des unmittelbar einklagbaren Schadensersatzanspruchs für den einzelnen Beschwerdeführer, den es ja bei den Verfahren beim EGMR gab, nicht gibt.

Ich kann zum jetzigen Zeitpunkt nur dafür werben, sich gut zu überlegen, ob ein solcher Schritt gegangen wird. Sollte tatsächlich der Ausschuss seine Rechtsauffassung zu dieser Frage äußern, muss auch abgewägt werden, was eine negative Äußerung des Ausschusses für evtl. weitere politische Arbeit (dazu später) bedeuten könnte.

Eine Art „Massenbewegung“ zum UN-Ausschuss halte ich angesichts des Umstandes, dass dieser ja ohnehin nur unverbindliche Feststellungen trifft, in jedem Fall, auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der Beschwerdeführer, nicht für sinnvoll. Um eine solche Feststellung des UN-Ausschusses zu bekommen, würde im Zweifel ja ein einziger typischer Fall genügen. Der Ausschuss ist auch technisch gar nicht auf die Bewältigung und sachgerechte Bearbeitung einer größeren Anzahl von Beschwerden eingerichtet.

4. Klagen in den USA

Als ich vor etwa zwei Jahren nach meinen Einschätzungen der Erfolgsaussichten beim EGMR gefragt wurde und eine mehr als vorsichtige Prognose abgegeben habe, die allein schon aus der Vielzahl der zur Entscheidung berufenen Richter und der Unkalkulierbarkeit der Mehrheitsfindung resultiert (vgl. dazu auch mein Exposé vom 7. März 2005) wurde ich von einigen meiner „größeren“ Mandanten befragt, was dann im Fall eines Scheiterns in Straßburg noch für Möglichkeiten bestünden.

Ich führte daraufhin zunächst Sondierungsgespräche mit deutschen Juristen, die in den USA seit einiger Zeit tätig sind und dann mit amerikanischen Anwälten aus einer mir für ein derart schwieriges Verfahren aufgrund einer konkreten Empfehlung geeignet erscheinenden New Yorker Kanzlei und beschäftige mich nun seit über 1 ½ Jahren konkreter mit der Vorbereitung entsprechender Klagen. Das größte Problem bei solchen Klagen liegt darin, ein amerikanisches Gericht überhaupt dazu zu bringen, eine solche Klage für ein in der Tat ja typisch deutsches Problem zuzulassen. Bekommt man eine solche Klage erst einmal zugelassen, so müsste sich ein amerikanisches Gericht tatsächlich mit der Frage befassen, inwieweit die BRD zu Recht Verfolgungs- und Vermögensentziehungsoffern aus der

sowjetischen Besatzungszeit ihr Eigentum vorenthält und dies durch den Staat verwertet, anstatt es, wie in den sonstigen unrechtmäßigen Vermögensentziehungsfällen zurück zu geben. Dabei stünde ja auch das Abschneiden sogar zivilrechtlicher Ansprüche aus nicht wirksam entzogenem Eigentum zur Diskussion, das deutsche Gerichte zu verantworten haben. In diesem Fall bestünde berechtigter Anlass zur Hoffnung, dass ein amerikanisches Gericht mit seinem völlig anderen Eigentumsverständnis zu für uns positiven Ergebnissen kommen könnte. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass in der amerikanischen Rechts- und Gerichtsszene der Kommunismus als ein massives Feindbild erscheint und ferner die Achtung von Eigentumsansprüchen bei amerikanischen Gerichten sehr „hoch gehängt“ ist.

Als zu früheren Zeiten schon einmal öffentlich darüber nachgedacht wurde, Klagen bei amerikanischen Gerichten anhängig zu machen, weil Solches ja auch bei anderen „typisch deutschen“ Problemen, wie etwa der NS-Zwangsarbeiter erfolgreich gewesen wäre, wurde allerdings ein großes Problem des amerikanischen Prozessrechts nicht erwähnt: Nach dem sog. „state immunity act“ können wohl bei einem amerikanischen Gericht grundsätzlich ausländische Unternehmen, die wirtschaftlich in den USA tätig sind, verklagt werden, so dass etwa im Rahmen der NS-Zwangsarbeiterfrage große deutsche Firmen verklagt werden konnten, kann aber grundsätzlich kein ausländischer Staat verklagt werden. Staaten sollen grundsätzlich für ihre Handlungen eine Prozessimmunität bei amerikanischen Gerichten genießen.

Dieser state immunity act hat allerdings im Wesentlichen zwei Ausnahmen:

Zum Einen erfährt er eine Ausnahme bei Staaten, die international anerkannte Eigentumsrechte verletzen, zum Anderen verliert ein Staat seine Prozessimmunität, wenn er wie ein Unternehmen auf dem amerikanischen Markt im Zusammenhang mit dem Prozessgegenstand tätig wird.

Nun haben meine Ermittlungen ergeben, dass die BRD und ihre diversen Tochterinstitutionen auf dem amerikanischen Markt im Zusammenhang mit dem Prozessgegenstand wie ein Unternehmen tätig geworden sind. Wir können heute nachweisen, dass verschiedene staatliche deutsche Liegenschaftsgesellschaften auf dem amerikanischen Markt in der sowjetischen Besatzungszeit zu Unrecht entzogene Objekte zum Verkauf angeboten haben. Damit hat die BRD insoweit ihre

Staatenimmunität verloren: sie hat auf dem amerikanischen Markt gehandelt wie ein Wirtschaftsunternehmen, also kann man sie auch wie ein Solches bei einem amerikanischen Gericht verklagen.

Ferner steht die weitere Ausnahme der Verletzung internationaler Eigentumsrechte zur Diskussion.

Es bestehen also durchaus Chancen, sich auf die Ausnahmeregelungen des state immunity act bei einem amerikanischen Gericht zu berufen.

Ähnliches ist bei einem Gericht in den USA in einem durchaus vergleichbaren Fall auch kürzlich gelungen. In diesem Fall ging es um eine durch den österreichischen Staat enteignete wertvolle Gustav- Klimt- Bildersammlung, die auf dem amerikanischen Markt vermarktet wurde. Der zuständige Federal Court nahm die Klage der Eigentümerfamilie gegen den österreichischen Staat trotz der offenkundigen Einschlägigkeit des state immunity act als zulässig an, weil die oben genannten Ausnahmen gegeben gewesen waren. Österreich hatte wie ein Unternehmen am amerikanischen Markt agiert und muss sich nun wie ein Solches verklagen lassen. Die daraufhin beim Supreme Court, dem höchsten amerikanischen Gericht, durch den österreichischen Staat eingereichte Beschwerde wurde im Sommer letzten Jahres zurückgewiesen. Der Supreme Court hielt die Zulässigkeitsentscheidung des Federal Court für korrekt, so dass das Verfahren nunmehr beim Federal Court weitergeführt wird. Auch den Einwand des österreichischen Staates, die Vermögenszugriffe seien vor 1953 erfolgt, also vor dem Jahr, in dem die Ausnahmen des state immunity act erstmals deklariert worden seien, hielt der Supreme Court nicht für begründet. Dies hänge damit zusammen, dass diese Deklaration von 1953 einen Rechtsgedanken wiedergebe, der schon immer dem immunity act inne gewohnt habe.

Wenngleich auf dieser Basis erfolgsversprechende Prozesse bei amerikanischen Gerichten zumindest denkbar sind, ist es bis heute nicht sicher, ob solche Prozesse geführt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Betroffenen nunmehr nach gut 15 Jahren immer neue Rechtswege mit immer weiteren Kosten begangen haben und einige Prozessmüdigkeit eingetreten sein dürfte. Dies ist bei den Verfahren bei amerikanischen Gerichten besonders problematisch, weil diese nicht ohne (auch nach politische Kriterien) sehr gezielt ausgesuchte geeignete amerikanische Großkanzleien geführt werden

können, die hohe Gebühren verlangen. Der Unterzeichner hat insoweit bereits umfassende Vorgespräche geführt, dies aber nicht weiter forciert, weil zunächst der Ausgang in Straßburg abgewartet werden sollte. Dabei wurde auch deutlich, dass in einer Konstellation, in der es noch keine Grundsatzrechtsprechung für einen vergleichbaren deutschen Fall bei einem amerikanischen Gericht gibt, jedenfalls eine wirklich geeignete Kanzlei, die auch in den USA in den „richtigen“ politischen Zusammenhängen steht und über einige Prozess Erfahrung verfügt, nach meinem bisherigen Erkenntnisstand nicht allein auf reiner Erfolgsbasis tätig werden würde, sondern zunächst einmal einiges an Gebühren verlangen würde, um evtl. einen „test case“ bei einem amerikanischen Gericht durchzuführen. Erst wenn ein Solcher dann erfolgreich verlaufen würde, könnten Folgeprozesse auf einer Erfolgshonorarvereinbarungsbasis geführt werden.

Ob nun eine hinreichende Zahl Betroffener bereit sein wird, grundsätzlich ihre Fälle für solche Prozesse evtl. zur Verfügung zu stellen und insgesamt hinreichende Finanzmittel aufzubringen, um Derartiges zu finanzieren, ist im Moment die entscheidende Frage.

Wenngleich ich durchaus Möglichkeiten in diesem Bereich sehe, möchte ich auch und gerade in diesem Bereich, in dem ja schließlich auch Verfahren geführt werden, die, wenngleich sie sicher mit meiner Beteiligung oder der Beteiligung eines anderen deutschen Wiedergutmachungsexperten geführt würden, nicht mehr alleine in meiner Hand oder der Hand eines anderen deutschen Kollegen liegen können, sondern auch in ganz massiver Weise in der Hand amerikanischer Kollegen liegen werden, ganz ausdrücklich auf die gegebenen erheblichen wirtschaftlichen Risiken eines solchen Verfahrens hinweisen.

Die Beteiligung an einem Gesamtprojekt, in dem mehrere potentielle Kläger sich zusammen tun, um sowohl für die amerikanische Kanzlei deutlich zu zeigen, wie viel Zukunftspotenzial in der Erfolgsbeteiligung an solchen Verfahren steckt, als auch zum anderen die Finanzierung zu bewerkstelligen würde ich zunächst so angehen, dass ich interessierte Betroffene in einer Beratung auf die gegebenen Chancen und Risiken hinweise, bevor diese sich entscheiden, ob sie sich an einem solchen Projekt beteiligen wollen. Dabei kann allein schon die baldige Entscheidung, sein Verfahren für einen evtl. später erfolgshonorierten Prozess zur Verfügung zu stellen, gerade bei großen und damit für amerikanische Kanzleien im Erfolgsfall lukrativen Verfahren eine Hilfe sein, selbst wenn

derzeit keine oder kaum wirtschaftliche Ressourcen für die Prozessbetreuung vorhanden sind. Ob es für den Einzelnen wirklich sinnvoll ist, sich noch diesem Weg zu verschreiben, muss jeder für sich entscheiden.

5. Verfahren nach dem StrRehaG

Ungeachtet der obigen Ausführungen zur Sinnhaftigkeit weiterer Beschwerden zum Thema StrRehaG beim EGMR bleibe ich bei meiner Einschätzung, die zwischenzeitlich ja auch seit einiger Zeit von anderen Kollegen geteilt wird, dass es sich bei den meisten der Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit materiell um Strafrecht handelte. Bei korrekter Anwendung des StrRehaG müsste eine Rehabilitierung und darauffolgend Rückgabe erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für außergerichtliche Fälle, weil für solche Fälle auch § 1 Abs. 5 StrRehaG Rechtsansprüche vorsieht.

Ich hatte ja berichtet, dass im Ergebnis meiner Arbeit an der Materie zwischenzeitlich nicht nur das BVerfG in der Sache BARS mit Urteil vom 4. Juli 2003 eingeräumt hatte, es gäbe für strafrechtliche Zugriffe in der Besatzungszeit mit Blick auf die dort erfolgten erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ein auf Rückgabe zielendes „Rehabilitierungsbedürfnis“ des Betroffenen, das auch durch Rechtsansprüche im deutschen Recht verankert sei. In solchen Fällen stünde der Rehabilitierung und Vermögensrückgabe der EV nicht entgegen. Ich hatte auch berichtet, dass in einem der hier geführten strafrechtlichen Rehabilitierungsfälle nunmehr das OLG Brandenburg (Beschluss vom 12. August 2004 – 2 WS (Reha) 28/03 –) in Verfolg dieser Entscheidung des BVerfG explizit festgestellt hat, dass der bisherige Einwand der strafrechtlichen Rehabilitierungskammern, der Strafcharakter des Vermögenszugriffs könne ja dahinstehen, weil der EV ohnehin eine Rehabilitierung und Rückgabe verbiete, nicht zutreffend ist. Vielmehr spiele im Bereich des StrRehaG der besatzungshoheitliche Charakter des Vermögenszugriffs keinerlei Rolle.

Das OLG hatte allerdings für den dort konkret vorgetragenen Bodenreformfall den Einwand erhoben, die Maßnahme sei nicht strafrechtlich, weil es an einem hinreichend individualisierten Strafvorwurf gegen den Betroffenen gefehlt habe. Ich hatte bereits mitgeteilt, dass diese Äußerung unmittelbar für sämtliche Industrie- und Privathausvermögensentziehungsfälle sehr interessant ist, weil dort in jedem individuellen einzelnen Vermögensentziehungsverfahren ein individueller Schuldvorwurf der

Vermögensentziehung zu Grunde lag. Wurde dieser nicht erhoben oder entkräftet, so kam es nicht zur Vermögensentziehung, so dass gerade der vom OLG verlangte individuelle Schuldvorwurf der Vermögensentziehung kausal zu Grunde lag. Ich hatte allerdings auch darauf hingewiesen, dass ich auch im Falle der Bodenreform einen individualisierten Schuldvorwurf, auch wenn dieser schwerer belegbar ist, sehe und eine Strafmaßnahme nicht ihren Strafcharakter dadurch verlieren kann, dass man sie einer großen Anzahl von Verfolgten angetan hat.

Man muss allerdings darauf hinweisen, dass die Entscheidungsinstanzen zum StrRehaG, also die Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten nicht verkennen, dass durch solche Verfahren natürlich ein Dammbbruch für alle entstehen kann, wenn es einmal eine Stattgabe gibt. Obschon ich solche Verfahren zwischenzeitlich seit vielen Jahren betreibe, konnte ich daher bis heute auch kein einziges StrRehaG- Verfahren bei einem außergerichtlichen strafrechtlichen Zugriff (anders bei gerichtlichen Strafrechtszugriffen) zu einem Erfolg führen, das dann auch zur Rückgabe führte. Vor dem Hintergrund einer Norm wie § 1 Abs. 5 StrRehaG, die gerade eine Gleichbehandlung von außergerichtlichen und gerichtlichen Zugriffsfällen gewährleisten soll, ist dies allerdings eine kuriose Bilanz.

Die Qualität der Ablehnungsbegründungen ist daher auch aus meiner Sicht oftmals gering. Der strafrechtliche Charakter der fraglichen Maßnahmen ist inzwischen durch detaillierte Dokumentationen und Rechtsprechungsnachweise sehr genau zu belegen. Ich betreibe derzeit einige Verfahren in Industriefällen und Fällen der Entziehung von Privatimmobilien unter Ausnutzung der o.g. neueren Rechtsprechung des BVerfG und des OLG Brandenburg, um diese Problematik nochmals gerichtlich prüfen zu lassen. Auch Bodenreformfälle zum StrRehaG sind hier anhängig.

Man darf allerdings die obige Prozesserfahrung, die eben nicht nur ich, sondern auch andere Kollegen bereits gemacht haben, nicht bei der Beratung außer Acht lassen. Ob ein Betroffener also in seinem individuellen Verfahren diesen Ansatz verfolgen will, was bis zum Fristablauf der Antragsfrist am 31. Dezember 2007 grundsätzlich möglich ist, wird eine schwierige Entscheidung sein.

Andererseits muss man sehen, dass dies ein Bereich ist, in dem das BVerfG noch keine einzige inhaltlich begründete Ablehnungsentscheidung gefällt hat. Es gab zwar bereits einige

Verfassungsbeschwerden zu dieser Thematik. Diese sind aber jeweils durch nichtbegründete Nichtannahmebeschlüsse abgelehnt worden. Ich selbst werde, so lange Mandanten bereit sind, solche Verfahren weiter zu betreiben, diese Verfahren so lange weiter betreiben, bis das BVerfG sich einmal inhaltlich negativ zu den vorgetragenen Argumenten äußert. So lange dies nicht geschehen ist, gibt es keine Entscheidung mit Bindungswirkung, die die nationalen Gerichte von einer Stattgabe solcher Anträge abhalten könnte.

6. Politische Arbeit

Ich meine, dass die politische Arbeit in der Sache unbedingt weitergehen muss. Ich halte die nach deutscher Rechtsprechung heute bestehenden Ergebnisse für schlicht juristisch unvertretbar. Ich habe oben bereits darauf hingewiesen, dass diese Ergebnisse auch nicht etwa durch die Entscheidung des EGMR umfassend legitimiert worden sind.

Ich verkenne nicht, dass die nun aufgekommene öffentliche Diskussion zu diesem Thema dringend einer Initialzündung, wie etwa einer positiven Entscheidung des EGMR bedurft hätte und das ohne eine solche Entscheidung die politische Arbeit sehr erschwert wird. Ob eine Solche durch zumindest eine Klagezulassung bei einem amerikanischen Gericht noch erfolgen kann, wird man sehen müssen. Ich stelle allerdings bei den Journalisten inzwischen fest, dass sie durch nähere Befassung mit der Thematik oftmals auch erkannt haben, dass in dieser Sache „irgend etwas nicht stimmt“. Dies scheint sich auch nach dem 30. März 2005 nicht wesentlich geändert zu haben. Vielleicht hilft uns das in Zukunft weiter.

Als Jurist kann ich mit einer Rechtslage und Rechtsprechung, die das an den folgenden Beispielfällen verdeutlichte Ergebnis produziert, vor und nach Straßburg nicht leben:

In meinem **Fall 1** kommt ein sowjetisches Kommando der Roten Armee auf den Hof eines unbescholtenen, über 100 ha Landwirtschaftsbesitzers, beschuldigt diesen als Kriegsverantwortlichen und Nazi, weil er als Kapitalist den Krieg zu verantworten habe, bildet aus drei Offizieren ein sowjetisches Schnellgericht und verurteilt ihn ohne jedes ordnungsgemäße Verfahren zum Tode und

zur Einziehung des Vermögens. Der Mann wird an die Wand gestellt und erschossen. Sein Hof und seine Ländereien werden entzogen.

Derartige Fälle gewinne ich mit einer Erfolgchance von über 90 %. Die rechtswidrige Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal-Urteil (SMT-Urteil) wird in über 90 % der Fälle in Moskau rehabilitiert. Dann erfolgt eine Rückgabe nach § 1 Abs. 7 VermG durch das deutsche Vermögensamt.

In meinem **Fall 2** wurde ein unbescholtener, über 100 ha Landbesitzer durch deutsche Kommunisten verschleppt, inhaftiert und dann später vor ein deutsches Strafgericht noch in der Besatzungszeit gestellt, was diesen auf Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 201 wegen desselben unberechtigten Vorwurfs, er sei ein Kriegsverbrecher und Nazi, zum Tode und zur Einziehung seines gesamten Vermögens verurteilt. Aufgrund dieses Urteils wird er an die Wand gestellt und erschossen. Sein gesamter Besitz wird eingezogen.

Auch dieses Verfahren gewinne ich mit nahezu 100 %iger Erfolgsaussicht. Die strafgerichtliche Verurteilung wird von der deutschen strafrechtlichen Rehabilitierungskammer nach dem StrRehaG rehabilitiert. Die Rehabilitierungsentscheidung umfasst auch den Vermögensentzug in dem Urteil, obwohl dieser auf Grundlage des SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte, also „besatzungshoheitlich“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG war. Mit dieser Rehabilitierungsentscheidung gehe ich zum Vermögensamt und erhalte die Rückübertragung nach § 1 Abs. 7 VermG. Auch solche Fälle wurden hier schon mehrfach gewonnen.

In meinem **Fall 3** kommen deutsche Kommunisten oder Angehörige der Roten Armee oder beide auf den Hof, beschuldigen den über 100 ha Großgrundbesitzer ohne jeden sachlichen Vorwurf als Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher und stellen ihn ohne jedes Verfahren an die Wand, erschießen ihn und entziehen das Eigentum.

Dieses Verfahren verliere ich in Deutschland. Ich erhalte auch – anders als in den obigen Verfahren – keine Rehabilitierung für den rechtstaatswidrigen Zugriff, selbst wenn dessen Rechtstaatswidrigkeit in vollem Umfang anerkannt ist.

Ich halte dieses Ergebnis insbesondere mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG für schlicht unerträglich.

Der einzige Grund, der vom BVerfG und vom BVerwG vorgetragen wird, warum Fall 3 – also die Fallgruppe mit der größten Betroffenenzahl – nicht gewonnen wird, ist die „Theorie von der Vermeidung eines sowjetischen Unrechtsvorwurfs“. Deutsche Vermögensämter und Gerichte dürften nicht das Unrecht der Vermögensentziehung in der Besatzungszeit feststellen, weil man damit der sowjetischen Besatzungsmacht einen Unrechtsvorwurf mache. Dies müssten Sie aber für eine Rückgabeentscheidung. Solches sei durch die „sowjetische Vorbedingung“ zur deutschen Wiedervereinigung verboten. Eine andere Begründung für die Ungleichbehandlung gibt es in der aktuellen deutschen Rechtsprechung nicht.

Egal, wie man nun zur Beweislage der Frage der sowjetischen Vorbedingung in Deutschland stehen mag, belegt schon eine rechtliche Analyse der anderen beiden Fälle, dass dieser Grund kein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung im Wesentlichen vergleichbarer Fälle nach Art. 3 Abs. 1 GG sein kann. Denn auch jedenfalls in meinem Fall 2 stellt ein deutsches Gericht, nämlich die strafrechtliche Rehabilitierungskammer des Landgerichtes explizit fest, dass das Urteil einschließlich der Vermögensentziehung grob rechtstaatswidrig ist und hebt dieses Urteil einschließlich der Vermögensentziehung sogar auf, erhebt also einen solchen „Unrechtsvorwurf gegen die Besatzungsmacht“, weil nach ständiger Rechtsprechung diese Vermögensentziehung, weil sie auf Grundlage des SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte, eine „besatzungshoheitliche“ iSd § 1 Abs. 8 a VermG ist. Niemand hat je einer solchen Rehabilitierung und einem solchen Rückgabeerfolg in Deutschland entgegengehalten, dass Solches nicht zulässig sei, weil dies an der „sowjetischen Vorbedingung“ scheitere. Wenn aber die deutsche Gesetzeslage und Rechtsprechung bei meinem Fall 2 dies nicht als Grund zur Rückgabeverweigerung ansieht, darf man nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG diesen Einwand auch nicht der Rückübertragung und Rehabilitierung meines Falles 3 entgegen setzen.

Man kann sich dieser Argumentation auch nicht dadurch entziehen, dass man meint, die Fälle wären nicht im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG vergleichbar.

Ganz offenkundig stellen die Grundsätze des deutschen Rehabilitierungsrechts stets auf die Wirkung auf das Opfer und die Schwere der Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten ab. Selbst das BVerfG hat in der Sache BARS (nur) die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung als sachlichen Grund iSd Art. 3 Abs. 1 GG, für eine Rückgabe und Rehabilitierung von Straffällen angegeben. Es liegt aber auf der Hand, dass alle drei Fälle in ihrer Wirkung auf das Opfer und in der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen exakt die gleiche Dimension haben. Dass all diese Maßnahmen in vielen Fällen schweres Unrecht waren, hat ja bereits das BVerfG explizit festgestellt.

Rehabilitierungsrechtlich kann es ferner keine Rolle spielen, dass der eine mit einem förmlichen Urteil und der andere ohne ein förmliches Urteil erschossen und seines Vermögens beraubt wird. Denn es ist dem Rehabilitierungsrecht immanent, dass es nicht auf die Form des rechtstaatswidrigen Zugriffs, sondern auf dessen Wirkungen abstellt. Deswegen gebietet ja etwa auch § 1 Abs. 5 StrRehaG eine entsprechende Anwendung des gesamten StrRehaG auch auf außergerichtliche Strafmaßnahmen. Nach der ständigen und unbestrittenen Kommentarliteratur zu diesen Vorschriften soll dies dem Umstand Rechnung tragen, dass es ja nicht sein kann, dass man einen Rehabilitierungsantrag eines massiv in seinen Rechten Betroffenen mit der Begründung zurückweist, der Zugriff sei nicht in Form eines rechtstaatlichen Verfahrens erfolgt. Solches wäre ja auch geradezu eine Widersinnigkeit im Lichte des Rehabilitierungsrechts.

So lange diese Situation im deutschen Recht so ist, wie ich sie oben dargestellt habe, sehe ich mich als Jurist nicht in der Lage, dieses Ergebnis zu akzeptieren.

Das o.g. „Dreigespann“ der aufgezeigten Fälle ist ferner auch der Grund, warum ich der Meinung bin, dass im Prinzip die Anwendbarkeit des StrRehaG durch deutsche Gerichte (oder eben auch die Klarstellung des VwRehaG durch den Gesetzgeber) in Deutschland eine Lösung der Problematik eröffnen würde. Hier fehlt es alleine am rechtspolitischen Willen, der bedauerlicherweise bis heute nicht anerkennt, dass viele Deutsche in ganz massiver Form nach dem 2. Krieg Opfer schwerer rechtstaatswidriger Persönlichkeitsverletzungen und unberechtigter persönlicher Sanktionen geworden sind. Gerade die BRD trifft eine rechtliche Pflicht, ihre selbst anhand der Erfahrungen im Dritten Reich erarbeiteten Rechtsgrundsätze zur Wiedergutmachung von Opfern unberechtigten politischen Verfolgungsunrechts auch einfach einzelfallbezogen anzuwenden. Ich glaube nicht, dass einem

deutschen Gericht oder dem deutschen Gesetzgeber jemals der Gedanke gekommen wäre, einem politisch oder aufgrund seiner Rasse oder Religion im Dritten Reich Verfolgten gegenüber einzuwenden, er könne seine Vermögen nicht zurückerhalten, weil er zwar ebenfalls schwer in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt worden sei, der Zugriff aber nicht in Form eines Strafurteils erfolgt sei, eine Wiedergutmachung könnten vielmehr nur solche Betroffenen erhalten, denen in Form eines Strafurteils das Vermögen entzogen wurde. Die Unhaltbarkeit einer solchen Überlegung liegt auf der Hand. Warum sollte eine solche Konsequenz dann für Betroffene massiver rechtstaatswidriger Persönlichkeitsrechtsverletzungen aus einer anderen Zeitspanne der deutschen Geschichte haltbar sein?

Letztlich sei noch der Hinweis auf die volkswirtschaftlich fatale Konsequenz der Verweigerung der Rückgabe von in der sowjetischen Besatzungszeit entzogenen Vermögenswerten erlaubt. In der politischen Diskussion wird oft übersehen, dass nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Großgrundbesitzern ihr Vermögen in der Besatzungszeit verloren haben, während der gesamte ostdeutsche gewerbliche und industrielle Mittelstand und die Großindustrie in dieser Zeit durch gezielte Vermögensentziehungen vernichtet wurden. Die Entscheidung der BRD gegen eine Wiederetablierung auch dieses deutschen Gewerbe- und industriellen Mittelstandes und der deutschen Großindustrie in den neuen Bundesländern nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ mit ganz erheblichem Investitionspotenzial bei den rückkehrwilligen Alteigentümern und für eine schlichte staatliche Vermarktungsstrategie, stellt sich heute, 15 Jahre nach der Wiedervereinigung auch als fataler ökonomischer Fehler dar: Die Vermarktung hat nicht die erhofften Gewinne erbracht und ein Mittelstand in den neuen Bundesländern existiert weitestgehend nicht mehr. Dies wird ohne jede historische Ursachenanalyse heute oft nutzlos beklagt. Natürlich muss man dabei aber auch sehen, dass ein großer Teil des Schadens heute bereits irreversibel eingetreten ist.

gez. Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt -